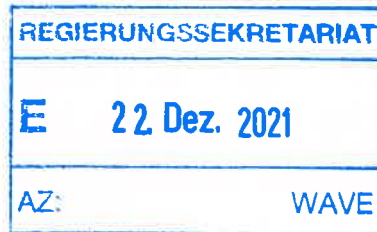


Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684

LI-9490 Vaduz



**MÄNNER
FRAGEN**

Schaan, 21. Dezember 2021

**Stellungnahme des Vereins für Männerfragen
zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend
die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen
Bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für
eingetragene Partner und Lebensgefährten)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Sehr geehrte Mitglieder der Liecht. Regierung
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme zum
Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom
22. September 2021 und nehmen gerne Stellung wie folgt:

1. Grundsätzliches

Dass die Stiefkindadoption nun auch – analog zur österreichischen
Rechtslage – auf gleichgeschlechtliche Paare ausgeweitet werden soll,
betrachten wir als notwendigen Schritt in Richtung Abbau von
Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Eine generelle Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche
Partner ist aber sowohl in Liechtenstein als auch in unseren Nachbarländern
nach wie vor sehr umstritten. Bedenken gegen eine generelle Gleichstellung
mit heterosexuellen Paaren werden unter anderem deshalb erhoben, weil es
für Kinder auch aufgrund der Reaktionen gleichaltriger Kamerädi schwierig
sei, mit der Situation von zwei gleichgeschlechtlichen Elternteilen
umzugehen. Befürworter- und Gegnerschaft einer generellen Gleichstellung
lassen sich häufig von ideologischen Überlegungen leiten. Der Verein für
Männerfragen möchte betonen, dass für seine Positionierung ideologische
Überlegungen keine Rolle spielen, sondern einzig das Wohl der betroffenen
Kinder im Mittelpunkt steht. Zugleich orientieren wir uns als statutarisch
erklärte Gleichstellungsinstitution am Gedanken, gesellschaftliche und
rechtliche Diskriminierungen dort abzubauen, wo sie noch bestehen.

Die gesellschaftliche Realität besteht in Liechtenstein – wie in den anderen umliegenden Staaten – nicht nur aus der traditionellen Vater-Mutter-Kind-Familie, sondern auch aus Patchworkfamilien, alleinerziehenden bzw. getrennten Elternteilen oder eben auch gleichgeschlechtlichen Partnerschaften/Elternteilen. Grundsätzlich ist es für ein heranwachsendes Kind wichtig, wenn idealerweise ein Vater und Mutter oder eine sonstige männliche und weibliche Bezugsperson mit Vorbildcharakter vorhanden sind und diese einen positiven Einfluss für die Entwicklung des Kindes geben können. Das heisst: Es kommt nicht darauf an, ob das Kind in traditionellen Familienverhältnissen aufwächst, sondern inwieweit es Liebe und Zuwendung erfährt und wie es um die erzieherische Qualität der Erziehungsberechtigten steht.

Für Liechtenstein – wie für die anderen deutschsprachigen Länder – gilt gleichermaßen, dass es weit mehr adoptionswillige Eltern gibt wie Kinder, die für eine Adoption verfügbar sind. Ausserdem ist ein Trend festzustellen, dass deutlich mehr Kinder aus dem Ausland, insb. aus aussereuropäischen Ländern adoptiert werden als inländische Kinder. Diese Schiefelage lässt sich nicht beseitigen, indem der Gesetzgeber die Bedingungen für die Umsetzung einer Adoption vereinfacht oder herunterschraubt; es gilt nach wie vor, einen hohen Standard bei Adoptionen, in Recht und Praxis aufrechtzuerhalten. Zugleich ist es aus unserer Sicht sinnvoll, Hürden abzubauen, wo sie nicht zwingend erforderlich sind. Den Kreis möglicher Wahleltern eher zu erweitern, soweit sich diese als erziehungstauglich erweisen, halten wir für eine dringend gebotene Massnahme.

Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Einführung einer Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare. Vielmehr erscheint es unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz überlegenswert, eine generelle Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare auf die politische Agenda zu setzen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungen

2.1 Abänderungen des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 25/ Art. 26a: Diese Bestimmung schafft einen Minimalstandard für gleichgeschlechtliche Paare, festigt aber weiterhin ein Gefälle zwischen Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Partnern, die hinterfragt und einem breiten gesellschaftlichen Diskurs geöffnet werden sollte. Soweit hier eine Verbesserung für gleichgeschlechtliche Partner erreicht wird, ist die Abänderung aus unserer Sicht zu begrüßen. Damit wird eine faktisch bestehende Familienbeziehung rechtlich anerkannt und der biologischen Eltern-Kind-Beziehung gleichgestellt.

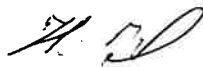
2.2 Abänderungen des ABGB

- § 180: Die Bestimmungen zum Mindestalter von Wahletern und dem Altersunterschied zwischen Wahletern und -kind sind entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage anzupassen. Insbesondere ist es notwendig, beide Wahlelternteile hinsichtlich der Altersgrenzen unabhängig vom Geschlecht gleichzustellen. Dass der Altersunterschied bei Adoptionen analog der österreichischen Rechtslage nicht unterschritten werden darf, macht ebenfalls Sinn.
- § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4: Die Zustimmungserfordernisse bei der Adoption sind entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage anzupassen und sind nicht zu beanstanden.
- § 182 Abs.2-4: Gegen diese Abänderung bestehen keine Einwände.
- § 182 b Abs.2+3: Gegen diese Abänderung bestehen keine Einwände.
- § 184 a Abs. 1 Ziff. 3: Die Aufhebung der Adoption auf Antrag des Wahlkindes ist entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicolaus Ruther, Vorstand



Hansjörg Frick, Präsident